

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstumm- und Gehörlosenhilfe
Band: 53 (1959)
Heft: 9

Artikel: Was man als Schweizer wissen sollte! [Fortsetzung]
Autor: Amman, Julius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-925425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen und fröhlichen Gattin leitete er diese Anstalt während mehr als 26 Jahren. Diese Zeit ist allen blinden und gehörlosen Zöglingen, Lehrern und Angestellten in schöner Erinnerung. Vorkämpfer wurde er nun ganz besonders für die Gehörlosen. Er begann ihnen Wege zu bereiten für bessere berufliche Ausbildung. Er schuf eine Fortbildungsschule für Taubstumme. Daraus entstand später die Taubstummenhilfe Oerlikon: Ein Wohnheim, zwei Lehrwerkstätten und eine gewerbliche Berufsschule. Aus letzterer wuchs wiederum die Interkantonale Gewerbeschule für Gehörlose. Viele Jahre lang redigierte er die «Schweizerische Gehörlosenzeitung». Er führte den ersten Kindergarten für taubstumme Kleinkinder ein. Er erweiterte die Schulpflicht der Gehörlosen auf neun Jahre. Er schuf die nachgehende Taubstummenfürsorge.

In kurzen Sätzen sind so einige seiner Werke für die Gehörlosen aufgezählt. Wer ahnt aber, wieviel Kraft und Mut und Liebe dahinterstehen?! Unzählige Aufrufe und Aufsätze schrieb Johannes Hepp für diese Werke. Unzählige Gänge tat er zu Behörden und zu einflußreichen Leuten. Unzählige Widerstände erlitt er von solchen, die ihn nicht verstehen konnten oder nicht verstehen wollten. Unzählige Male begann er trotzdem wieder von vorne. Selbst heute mit seinen achtzig Jahren ist er nicht müde geworden. Wieder steht er im Kampfe für die Gehörlosen. Dieses Mal ist es die Schaffung einer deutschschweizerischen Oberschule für begabte Gehörlose. Sicher bedeutet es für ihn das schönste Geburtstagsgeschenk, daß die Oberschule in diesem Frühling eröffnet werden konnte.

Immer kämpft Johannes Hepp vorwärts. Nie bleibt er stehen und rühmt sich seiner Taten. Wo ein Werk geschaffen ist, da tritt er still und bescheiden zurück und überläßt die Ehre anderen.

Wir Gehörlosen und Hörenden danken Dir, Johannes Hepp. Wir wünschen Dir zu Deinem Geburtstag, daß alle Deine Werke gedeihen mögen und daß Hörende und Gehörlose, für die Du Deine Lebenskraft hingegeben hast, sich ihrer würdig erweisen. H. R. W.

Was man als Schweizer wissen sollte!

von Julius Ammann

3. Vom Verein zur Bundesversammlung

Fortsetzung

Der Ständerat aber ist die Vertretung der Kantone. Die Ständeräte sind und bilden die Fortsetzung der früheren Tagsatzung. Die Ständeräte werden in den Kantonen verschieden gewählt. Durch

das Volk oder durch die Volksvertretung im Großen Rat, Kantonsrat oder Landrat. Jeder Kanton kann nur 2 Mitglieder abordnen, die Halbkantone je 1 Mitglied. Basel-Stadt hat 1 Ständerat, Basel-Land auch 1. So gibt es im Ständerat nur 44 Mitglieder. Warum aber diese Einrichtung? Im Nationalrat denkt man an das gesamte Schweizervolk; im Ständerat prüft man, ob die Gesetze auch für jeden Kanton passen. Ein Beispiel. Im Nationalrat würde beschlossen, die Autostraßen müssen auf 10 m verbreitert werden. Im Ständerat würde man sagen:

«Das geht nicht gut. Die Kantone im Mittelland haben nicht so große Kosten wie die Kantone in den Alpen. Da müßte man alle Brücken breiter machen und neue Stützmauern erstellen.» So wacht der Ständerat über die Auswirkungen der Gesetze in den Kantonen. Darum ist es gut, wenn 2 Behörden die Gesetze prüfen. National- und Ständeräte werden auf 4 Jahre gewählt. Kein Nationalrat kann zugleich Ständerat, oder Bundesrat, oder Bundesrichter sein. Ebenso kann ein Ständerat nur Ständerat sein. Die Trennung der Gewalten wird scharf vollzogen. Beide Räte versammeln sich gewöhnlich dreimal im Jahr. Da die Sitzungen oft eine oder zwei Wochen dauern, spricht man von einer *S e s s i o n*. Beide Räte versammeln sich bei wichtigen Angelegenheiten zur *B u n d e s v e r s a m m l u n g*. Die Bundesversammlung wählt den Bundesrat, den Bundeskanzler, das Bundesgericht und im Kriegsfall den General. Sie wacht über die Bundesverwaltung, verfügt über das Schweizerheer und hat bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen und Bündnisverträgen das entscheidende Wort. Präsident der Bundesversammlung ist der Präsident des Nationalrates.

Der *B u n d e s r a t* ist die oberste vollziehende Behörde. Er besteht aus 7 Mitgliedern. Er steht der Bundesverwaltung vor. Jeder Bundesrat hat seine besondere Aufgabe, sein Departement. Die Abteilungen heißen: Justiz und Polizei, Militär, Finanzen, Eisenbahn, Volkswirtschaft, Departement des Innern und des Äußern. Der Bundespräsident ist nur ein Jahr lang im Amt als Präsident.

Das *B u n d e s g e r i c h t* ist in Lausanne. Es wacht über die Gesetze und vermittelt Streitfälle zwischen Kantonen oder wenn einzelne Bürger mit den Behörden in einen Streitfall kommen wegen Rechtsfragen. Es urteilt auch bei Hochverrat und bei Unruhen und Verbrechen gegen das Völkerrecht. Die Schweiz ist ein Rechtsstaat. Jeder Schweizer ist vor dem Gesetz gleich. Es gibt keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien und der Personen. Wir können froh sein, daß wir in der Schweiz leben dürfen.